

Name der Gesellschaft  
Barmer Gas=Erleuchtungs=Gesellschaft.

会社名  
バルメン・ガス照明会社（追加）

認可年月日  
1848.04.29.

業種  
ガス

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1848, SS.252-254.

ファイル名  
18480429BGEG\_A.pdf

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 34. Düsseldorf, Sonnabend, den 27. Mai 1848.**

(Nr. 683.) Gesesammlung, 22tes Stüd.

Das zu Berlin am 18. Mai 1848 ausgegebene 22te Stüd der Gesesammlung enthält unter:

Nr. 2968. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1848, betreffend die der Stadt Cremen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kuppiner Kreisgränze bei Beetz über Cremen nach Hennigsdorf bewilligter fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2969. Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Rogat betreffend. Vom 12. April 1848.

(Nr. 684.) Vermehrung des Anlage-Kapitals und Abänderung resp. Ergänzung der Statuten der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft. I. S. II. A. Nr. 5993.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. d. M., bestätige Ich hierdurch die nach dem zurückfolgenden Antrage der Direktion der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft, von der letztern laut der wieder beiliegenden Notariats-Verhandlung vom 23. Februar v. J. gefaßten Beschlüsse, wegen einer Anleihe von 30,000 Rthlr. gegen Verpfändung des Immobilien-Vermögens der Gesellschaft, und wegen der Ausgabe von 450 Stück Prioritäts-Aktien zu 50 Rthlr., so wie die erforderliche Abänderung des §. 15. des unterm 3. Januar 1846 genehmigten Statuts, und den in 9 Paragraphen bestehenden Nachtrag zu demselben mit der Maßgabe, daß 1) im ersten Satze des §. 7. dieses Nachtrages statt der Worte: „an die Vorzeiger der Aktien“ ic. gesetzt werden: „an die im Aktienbuche bezeichneten Inhaber der Aktien“ ic.; 2) in dem zweiten Absatze dieses §. 7. die Worte: „Rückforderung oder“ ganz wegbleiben.

Potsdam den 29. April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Auerwald und Bornemann.

### B e s c h l ü s s e

der General-Versammlung der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft, gehalten im Rathhaussaale zu Barmen am 23. Februar 1848, Nachmittags 4 Uhr.

- 1) Die Direktion wird bevollmächtigt, nach dem bereits von der General-Versammlung vom 24. März v. J. gefaßten Beschlüsse, eine Anleihe im Betrage von 30,000 Rthlr. zu Lasten der Gesellschaft zu contrahiren, dafür das Immobilien-Vermögen der Gesellschaft als Unterpfand zu stellen und die von der Stadt angebotene Garantie der Zinsen zu 4½ % pr. Anno zu acceptiren, jedoch mit der von Seiten der Stadt dabei gestellten Bedingung, daß die im ersten Abschnitt des §. 15. des Statuts enthaltene Bestimmung dahin abgeändert werde, daß jährlich eine Summe

- bis zur Höhe von 3000 Rthlr. aus dem Ertrage, zur Amortisirung des Aktien-Kapitals von 70,000 Rthlr. verwendet werde.
- 2) Die General-Versammlung beschließt das ursprüngliche Aktien-Kapital um 22,500 Rthlr. zu vermehren und dafür 450 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 50 Rthlr. auszugeben.
- 3) Die General-Versammlung ermächtigt die Direktion in Gemäßheit der §. §. 42 und 43 des Statuts und der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 3. Januar 1846 die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen:
- a. zu der Contrahirung der ad 1 beschlossenen Anleihe von 30,000 Rthlr.,
  - b. zu der Abänderung des ersten Abschnitts, des §. 15. des Statuts, welcher in Zukunft lauten soll: „von dem Gesamt-Anlage-Kapital von Neunzig Tausend Thalern werden fünf Prozent Zinsen pro anno vergütet, wenn der Jahres-Abschluß diesen Ueberschuß ergibt, ohne Vorzugsrecht für die Stadt. Der nach Auszahlung dieser Zinsen sich ergebende reine Jahresgewinn wird bis zur Höhe von drei Tausend Thalern zur Amortisation von Privat-Aktien durch Abschreiben an jeder Aktie benutzt, doch werden nur ganze Prozente nicht aber Bruchtheile abgeschrieben, und bevor zur Amortisation geschritten werden kann, müssen alle etwa rückständige Zinsen gedeckt sein“
  - c. Zu der Ausgabe von 450 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 50 Rthlr. unter den in dem nachfolgenden Nachtrag enthaltenen Bedingungen
  - d. zu dem folgenden  
Nachtrag zu dem Statut der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft in Betreff der Verausgabe von 450 Stück Prioritäts-Aktien.
- §. 1. Das Gesellschafts-Kapital von 90,000 Rthlr. soll durch Ausgabe von 450 Stück Prioritäts-Aktien jede zu 50 Rthlr. unter den Bedingungen der nachstehenden Paragraphe vermehrt werden.
- §. 2: Diese Aktien werden unter der Benennung: „Prioritäts-Aktien“ auf bestimmte Inhaber ausgestellt und gegen Einzahlung ihres vollen Nennwerthes in dem von der Direktion zu bestimmenden Termine ausgegeben.
- §. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit 5% jährlich verzinst und die Zinsen im Monat August eines jeden Jahres ausbezahlt, wenn der Jahres-Abschluß der Gesellschaft diesen Ueberschuß ergibt. An den Dividenden nehmen sie keinen Antheil, dagegen erhalten sie für die 5% Zinsen das Vorrecht vor den bereits vorhandenen Aktien im Betrage von 70,000 Rthlr. und der Bethheiligungs-Summe der Stadt Barmen im Betrage von 20,000 Rthlr. dergestalt, daß diese 5% gedeckt sein müssen, ehe von dem ursprünglichen Kapital im Gesamtbetrage von 90,000 Rthlr. Zinsen gezahlt werden.  
Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der älteren Aktien zu.
- §. 4. Die Prioritäts-Aktien werden aus dem, sich nach Zahlung sämtlicher Zinsen ergebenden „Gewinn“ amortisirt.  
Der Gesellschaft steht das Recht zu, auch außerhalb dieses Amortisations-Verfahrens, die Prioritäts-Aktien alle oder zum Theil durch die öffentlichen Blätter drei Monate vorher zu kündigen, und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.
- §. 5. Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4 zu amortisirenden oder even-

tuell zum Theil einzulösenden Prioritäts-Aktien werden durch das Loos bestimmt und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

- §. 6. Die Verloosung geschieht durch die Direktion der Gesellschaft in Gegenwart zweier von ihr zu bezeichnenden Inhaber von Prioritäts-Aktien ohne vorherige öffentliche Anzeige.
- §. 7. Die Auszahlung der ausgelosten Prioritäts-Aktien erfolgt an dem dazu von der Direktion bestimmten Tage nach dem Nominal-Werth an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf. Die im Wege der Amortisation eingelösten Aktien werden vernichtet; die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung, außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.
- §. 8. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien als solche, Mitglieder der Barmser Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft sind und ihnen kein Kündigungsrecht zusteht, so sind sie zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, werden aber durch den Besitz dieser Prioritäts-Aktien weder stimm- noch wahlfähig.
- §. 9. Alle, durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des laut Bestätigungs-Urkunde vom 3. Januar 1846 genehmigten Gesellschafts-Statuts finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit genehmigt und unterzeichnet.  
Barmen den 23. Februar 1848.

(Unterschrieben in der Urschrift)

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 685.) Patente. I. S. III.

Dem Maschinenbauer C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 30. März 1848 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur direkten und kontinuierlichen Gewinnung des Runkelrüben-Saftes, auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 11. April 1848 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Mittel, ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Dirigenten der Berliner Patent-Papier-Fabrik G. V. Leinhaas in Berlin ist unter dem 10. April 1848 ein Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Knotenreinigungs-Maschinen für die Papier-Fabrikation, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Die dem Phil. Reutershahn zu Elberfeld unter dem 27. April 1847 ertheilten Patente